

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 17. Januar 2014	Nr. 2
-------------	--	-------

Inhalt	Seite
--------	-------

Impressum.....	1
----------------	---

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 02. Februar 2014 in der Gemeinde Farnstädt 2, 3
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 02. Februar 2014 in der Gemeinde Farnstädt 3

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) und Oechlitz (NBS)
Aktenzeichen: 61-7 MQ 009 und 61-7 MQ 010
hier: Information zum Flächenankauf 4

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**Wahlbekanntmachung**

1. Am 2. Februar 2014 findet in der Gemeinde Farnstädt folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Farnstädt ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.12.2013 bis 08.01.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf-Göhrendorf, den

Dubb
(Unterschrift)

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am 15.01.2014 die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 2. Februar 2014 in der Gemeinde Farnstädt zugelassen.

Herrn
Hoeres, Karl - Ernst
Kuhgasse 1 a
06279 Farnstädt

Herrn
Mylich, Frank
Eislebener Straße 17
06279 Farnstädt

Frau
Turzer, Monika
Wiesenweg 5
06279 Farnstädt

Farnstädt, den 16.01.2014

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels**Öffentliche Bekanntmachung****Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

**zu den Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) und Oechlitz (NBS)
Aktenzeichen: 61-7 MQ 009 und 61-7 MQ010****I N F O R M A T I O N**

Die Unternehmensflurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) und Oechlitz (NBS) umfassen Teile der Gemarkungen Schnellroda, Barnstädt, Nemsdorf, Göhrendorf, Steigra, Kalzendorf, Jüdendorf, Wünsch, Langeneichstädt und Oechlitz.

In diesen Flurbereinigungsverfahren besteht ein sehr hoher Flächenbedarf für die Baumaßnahmen der ICE Strecke Erfurt – Leipzig/Halle und die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wir bitten um Ihre Unterstützung zum Flächenankauf für die ICE-Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle.

Dazu besteht in den Verfahren die Möglichkeit, über das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Landverzichte nach § 52 FlurbG gegen Auszahlung einer Geldabfindung zu erklären.

Auf Grund der momentan sehr positiven Preisentwicklung wird das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Ihnen auf Wunsch ein Angebot unterbreiten.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, so wenden Sie sich bitte telefonisch an die Nummer: 0345/2316-642 (Frau Schubert).

Halle, 10.01.2014

Hindorf